

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 09.03.2026 Geschäftszeichen: I 38-1.70.4-2/26

**Nummer:
Z-70.4-146**

Antragsteller:
Finiglas Veredelungs GmbH
Wierlings Hook 5
48249 Dülmen

Geltungsdauer
vom: **1. April 2026**
bis: **1. April 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Thermisch gebogene, liniengelagerte Glasscheiben "Fini Curve Float" und "Fini Curve VSG"
für Vertikalverglasungen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 15. Oktober 2010 zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführungen von linienförmig gelagerten Vertikalverglasungen mit thermisch gebogenem Floatglas "Fini Curve Float" und Verbund-Sicherheitsglas "Fini Curve Safe" aus thermisch gebogenem Floatglas nach ETA-18/0340 vom 19. Juli 2018. Die Glasdicken, der Biegeradius sowie die Formate sind Anhang A von ETA-18/0340 zu entnehmen. Die Verglasung darf maximal 10° gegen die Vertikale geneigt sein.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

Für die Planung von Vertikalverglasungen mit thermisch gebogenem Floatglas "Fini Curve Float" und thermisch gebogenem Verbund- Sicherheitsglas "Fini Curve VSG" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN 18008-1 und DIN 18008-2, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

Die Nenndicke der PVB-Folie beim "Fini Curve VSG" muss mindestens 0,76 mm und darf höchstens 2,40 mm betragen.

2.2 Bemessung

Für die Bemessung von Vertikalverglasungen mit thermisch gebogenem Floatglas "Fini Curve Float" und Verbund-Sicherheitsglas aus thermisch gebogenem Floatglas "Fini Curve Safe" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN 18008-1 und DIN 18008-2, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

Bei der Bemessung ist als charakteristischer Wert der Biegezugfestigkeit $f_k = 45 \text{ N/mm}^2$ (Floatglas) zu verwenden.

Die Beanspruchung von gebogenen Isolierglaseinheiten infolge klimatischer Einwirkungen nach den Vorgaben von DIN 18008 ist bei der Bemessung zu berücksichtigen. Das Näherungsverfahren zur Ermittlung von Klimalasten und zur Verteilung von Einwirkungen gemäß Anhang A von DIN 18008-2 gilt hierfür nicht.

2.3 Ausführung

Für die Ausführung von Vertikalverglasungen mit thermisch gebogenem Floatglas "Fini Curve Float" oder Verbund-Sicherheitsglas aus thermisch gebogenen Floatglas "Fini Curve Safe" gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN 18008-1 und DIN 18008-2, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.

Alle Scheiben sind vor dem Einbau auf ordnungsgemäße Ausführung der Scheibenkanten zu prüfen. Scheiben mit Kantenverletzungen, die deutlich sichtbar ins Glasvolumen eingreifen, dürfen nicht eingebaut werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Glas- und Folienränder nur in Kontakt mit angrenzenden Stoffen stehen, die dauerhaft mit der verwendeten PVB-Folie verträglich sind. Hierzu sind die Angaben der Firma Finiglas Veredelungs GmbH oder die Angaben des Folienherstellers zu beachten.

Beim Einbau ist auf eine zwängungsfreie Lagerung zu achten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Vertikalverglasung mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Gefährdete Bereiche sind sofort abzusperren. Beim Austausch der Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben gemäß der ETA-18/0340 verwendet werden.

Folgende technische Spezifikationen werden in Bezug genommen:

ETA-18/0340 vom 19.07.2018 für Thermisch gebogenes, nicht vorgespanntes Glas und Verbundsicherheitsglas aus thermisch gebogenem, nicht vorgespanntem Glas "Fini Curve Float" und "Fini Curve Safe" der Fa. Finiglas Veredelungs GmbH

DIN 18008-1:2020-05 Glas im Bauwesen: Bemessungs- und Konstruktionsregeln
– Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen

DIN 18008-2:2020-05 Glas im Bauwesen: Bemessungs- und Konstruktionsregeln
– Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Zillmann